

# Wegleitung zum Fragebogen für Landwirte (Formular 18)



**Kanton Thurgau** 

# I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Artikel 125 resp. § 20 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) haben Selbständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer kaufmännischen Buchhaltung oder Aufstellungen nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen sind.

Die nachstehenden Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen, sofern sie nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können:

Mit Buchhaltungsabschluss: Mit Aufzeichnungen: Kleinbetriebe:

Ziffern 1, 2, 5 und 6. Ziffern 3, 5 und 6. separater Fragebogen (Formular 19) möglich.

Folgende Beilagen zur Steuererklärung müssen durch die selbständigen Landwirte eingereicht werden:

- entweder die unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung)
- oder Aufstellung über Aktiven und Passiven über Einnahmen und Ausgaben über Privatentnahmen und Privateinlagen.

Alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen, sind während 10 Jahren, bei hängigen Verfahren während 15 Jahren aufzubewahren (Art. 126 Abs. 3 DGB, § 157 Abs. 2 StG).

Sind in der Buchhaltung auch Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, anderer selbständiger Erwerbstätigkeit oder andere Einkünfte und Unkosten verbucht, die nicht den eigenen Betrieb angehen (z. B. Einkünfte aus Verwaltungsratstätigkeit, eigene Erwerbsausfallentschädigung für Militärdienst, Familienzulagen, Schuldzinsen und Unterhaltskosten für private Liegenschaften), so sind die Posten aus dem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit der Land- und Forstwirtschaft auszuscheiden und unter den in Betracht kommenden andern Ziffern der Steuererklärung, zusammen mit den notwendigen Beilagen, zu deklarieren.

Für die Besteuerung der Gewinne auf Liegenschaften der Landund Forstwirtschaft gilt eine Sondernorm. Es werden die wiedereingebrachten Abschreibungen besteuert (siehe auch Richtlinien Aufzeichnungspflicht Landwirte ab 1. Januar 1993). Um die Ermittlung dieses Betrages bei einer Veräusserung zu gewährleisten, sind in der Regel die Abschreibungen auf den Gebäuden in Wertberichtigungskonten (System der indirekten Abschreibung) zu buchen. Mindestens sind folgende Grössen nachzuführen und offen zu deklarieren:

- das Total der auf Landgut seit dem Erwerb verbuchten Abschreibungen und Subventionen

# oder die gesamten Anschaffungskosten.

# **Anhang**

Dieser enthält die Merkblätter über Abschreibungen und Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

# II. Hinweise zu den einzelnen Positionen

# Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Angaben über Abschreibungen, Naturalbezüge, Privatanteile usw. finden sich in den Merkblättern im Anhang. Unter Vorbehalt der untenstehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

### Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6), wie z.B. Investitionen und Privatanteile.
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, die Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert.

### Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an die erste Säule, Kinderzulagen oder unselbständiges Erwerbseinkommen.
- die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge (Ziffer 1.4.3), wie Privateinlagen und Schulderhöhungen.

# Ziffer 2 Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen, um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten.

# Ziffer 3 Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

# Ziffer 3.1 Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Anhang.

### Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6

# Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen (ohne Boden).

Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugängen» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Ein Eintrag unter «Abgängen» entfällt daher.

# **Ziffern 3.1.7 bis 3.1.10 Liegenschaft** (Landgut inkl. Pflanzenkapital, soweit nicht unter 3.1.1 bis 3.1.6 erfasst.)

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug evtl. Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist die erste Möglichkeit (Erfassung zum Gesamtwert) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Diese Tabelle führt die Anlagekosten nach. Folglich werden die Abschreibungen und Wertberichtigungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 3.1.11 bis 3.1.13 nachgeführt (indirekte Abschreibung).

# Ziffer 3.1.8 Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffern 3.3.6 bis 3.3.9) aufgeführten Investitionen, sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.2.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Bei Kauf von Boden ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl unter Position «Boden» in dieser Abschreibungstabelle wie auch in Ziffer 3.3.9 «Investition in Boden» einzutragen.

# Ziffer 3.1.9 Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z.B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffer 3.3.16 oder 3.3.17 übertragen werden. Für Liegenschaftsverkäufe siehe auch Ziffer 3.2.6 «Liegenschaftsverkäufe».

### Wertberichtigungen

Ziffer 3.1.11: Hier sind die bis zum Bemessungsjahr vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen einzutragen.

Ziffer 3.1.13: Umfasst die Abschreibungen und Wertberichtigungen bis Ende der Bemessungsperiode.

Eine Wertberichtigung auf Boden ist nur möglich, wenn ein übersetzter Erwerbspreis (Art. 66 bäuerliches Bodenrecht) nachgewiesen werden kann.

# Ziffer 3.2 Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe,
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

# Ziffer 3.2.8 bis 3.2.17 Naturalbezüge, Privatanteile

Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Die Naturalbezüge der Angestellten sind hier ebenfalls aufzuführen. Ein Abzug erfolgt unter Ziffer 3.3.12 und 3.3.13.

# Ziffer 3.2.20 Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge wie:

Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, die unter Ziffer 3.1 (Tabelle Liegenschaft) als Zugänge aktiviert wurden; wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen; in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, für welches separate Aufzeichnungen vorzulegen sind; Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

#### Ziffern 3.2.22 bis 3.2.26 Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).

### Ziffer 3.3 Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen der Post- und Bankkonti

#### Davon abzuziehen sind:

Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

# Ziffer 3.3.12 und 3.3.13 Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)

Siehe Anhang. Enthält Ziffer 3.2.13 nur den Eigenmietwert des privaten Teiles Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich.

# Ziffer 3.3.14 bis 3.3.17 Abgänge und Abschreibungen

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

### Ziffer 3.3.18 Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der aufgrund einer besonderen Aufstellung (z.B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

# Ziffer 4

# Aufstellung über das Einkommen von kleinen Betrieben

Das Einkommen kann gemäss Buchhaltung oder Aufzeichnungen ermittelt werden. Es kann aber auch ein spezieller Fragebogen (Formular 19) verwendet werden. Dieser kann – inklusive Wegleitung – beim zuständigen Gemeindesteueramt bezogen werden.

### Ziffer 5

### Besondere Leistungen des Bundes

Diese Ziffer ist von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus dem beigelegten Abschluss leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

### Ziffer 6

# Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus dem Abschluss leicht ersichtliche Angaben der Ziffer 6 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.

# Merkblatt über Abschreibungen

# auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

# I. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um allfällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG). Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten .

# II. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Abschreibungssätze:

-		
	Abschreibungssätze Prozenten	
	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.1. Boden		
Keine Abschreibungen auf bewirt- schaftetem Boden	_	_
2.2. Gesamtsatz <sup>1</sup> )		
(bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar).		
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5%	3%
2.3. Meliorationen		
Entwässerungen, GüterzusammenlegungskostenErschliessungen (Wege usw.),	5%	10%
Rebmauern	3%	6%
2.4. Pflanzen		
(Abschreibung ab Vollertrag)		
Die bis zum Zeitpunkt des Voll- ertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berech- nung der Abschreibung.		
Reben	6%	12%
Obstanlagen	10%	20%
2.5. Gebäude		
Wohnhäuser	1%	2%
Gesamtsatz für Gebäude und		
Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2%	4%
Oekonomiegebäude	3%	6%
Geflügelhallen, usw	5%	10%
Silos, Bewässerungen	5%	10%

	Abschreibungssätze in Prozenten	
	Anschaffungs- wert	Buch- wert
2.6. Mechanische Einrichtungen		
(fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen, z.B. Gesamtsatz)	12%	25%
2.7. Fahrzeuge, Maschinen	20%	40%
Bei starker Beanspruchung	25%	50%

### 2.8. Vieh

In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.

# III. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50% und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

# IV. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

# V. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Einmalerledigung.

<sup>1)</sup> Nicht zulässig bei ganz oder teilweise zu Verkehrswerten erworbenen landwirtschaftlichen Liegenschaften (vgl. Kreisschreiben EStV Nr. 3 1995/96, resp. Merkblatt Eingangsbilanz Ziffer 4, Direkte Bundessteuer, 1993; Richtlinien für die Eingangsbilanz per 1.1.1993, Ziffer 5.2, Kanton Thurgau).

# Angaben zur Ermittlung des Einkommens aus der Land- und Forstwirtschaft

Die Angaben unter den Ziffern 1–4 sowie 6–7 sind dem Merkblatt NL1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Landund Forstwirtschaft, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, entnommen.

# 1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittel aus Selbstversorgung dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene	Kinder im A bis 6	lter von über 6–13	_ Jahren* über 13–18
In der Regel	960	240	480	720
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

<sup>\*</sup>Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: Bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

### 2. Mietwert der selbstbenützten Wohnung

Der Mietwert für die Betriebsleiterwohnung richtet sich in der Regel nach dem amtlichen Schätzwert.

# 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen	Zuschläge pro <b>Erwachsenen</b>	Kind
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600
In der Regel	2640	660	420
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360

### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.) so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

### 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet werden. Fehlt dieser, wird in der Regel von einer hälftigen privaten Nutzung ausgegangen.

# 6. Naturallöhne (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Früh- stück	Mittag- essen	Abend- essen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	21.50
Monat/CHF	105	300	240	645
Jahr/CHF	1260	3600	2880	7740

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/CHF	11.50	33
Monat/CHF	345	990
Jahr/CHF	4140	11880

Für bis 6jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13jährige auf 50%, für bis 18jährige auf 80% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 90.— im Monat bzw. Fr. 1080.— im Jahr anzurechnen.

# 7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

(Selbstkostenabzug)
Tag/CHF Monat/CHF Jahr/CHF

in der Regel
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird

Tag/CHF Monat/CHF Jahr/CHF

6120

6120

6120

6120

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

# 8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

Versicherungen	Betriebsaufwand	Privataufwand	Bemerkungen (StE = Steuererklärung)
Angestellte AHV/IV/EO/ALV, Unfall (UVG), Krankheit (NAV), Säule 2 (BVG)	x		
Betriebsleiterfamilie Krankenkasse, -versicherung		х	unter Versicherungsabzug in der StE
Unfallversicherung	х		für mehrheitlich im Betrieb tätige Personen
Krankentaggeldversicherung	х		sofern nicht übersetzt
reine Risikoversicherung		х	unter Versicherungsabzug in der StE
mit Vorsorgecharakter		Х	unter 2. oder 3. Säule
für Betrieb verpfändet	х		z.B. Sicherung eines Kredites
2. Säule (Pensionskasse)	х	Х	je zur Hälfte
Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)		х	maximaler Abzug siehe Wegleitung zur Steuererklärung
Lebens-, Rentenversicherung		Х	unter Versicherungsabzug in der StE
<b>Betrieb</b> Betriebshaftpflicht	x		
Gebäudeversicherung	х		für Betriebsgebäude (Geschäftsvermögen)
Mobiliar-, Motorfahrzeugversicherung	х		Ausscheidung des Privatanteiles Ende Jahr
Hagel-, Viehversicherung	х		